

STEUERERLEICHTERUN GEN IM ZUSAMMENHANG MIT CORONA-VIRUS



Stand zum 11. Juni 2020, 14:00 (wird durchlaufend aktualisiert)

Die bisherige Steuererleichterung durch die Regierung der Tschechischen Republik und das Finanzministerium der Tschechischen Republik hat ausschließlich das Ziel, den Cashflow der betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Seit der Bekanntgabe des Ausnahmezustands wurden in verschiedenen Steuerbereichen eine Reihe von Maßnahmen erlassen. Aus Gründen der Klarheit werden die Maßnahmen nach individuellen Steuern klassifiziert. Alle finden Sie auch in den Finanznewslettern 4/2020, 5/2020, 6/2020, 7/2020 und 9/2020 (angekündigt am 10. Juni) die [auf der Website des tschechischen Finanzministeriums](#) veröffentlicht sind.

Die jüngsten Steuermaßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen weiter zu verschieben bzw. Steuerverbindlichkeiten zu zahlen. Sie betreffen Ertragsteuern, Immobilienerwerbssteuern und Umsatzsteuer. Die Maßnahmen betreffen auch das Befreiungssystem für Steuerzubehör.

Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung - Aktualität

Schonfrist für die Einreichung der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung ohne Sanktion bis zum 18.8.2020

- ▶ Die neue Maßnahme verlängert den derzeitigen "sanktionslosen" Zeitraum, in dem es möglich ist, eine Einkommensteuererklärung einzureichen. Der letzte Tag ist nicht mehr der 1. Juli 2020, sondern der 18. August 2020.
- ▶ Gleichzeitig gilt die neue Frist für die Einreichung von Steuererklärungen ohne Vertragsstrafe auch für Steuerbehörden, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, oder die die Dienste eines Steuerberaters oder Anwalts zur Bearbeitung und Einreichung von Steuererklärungen in Anspruch genommen haben. Seitens des Tschechischen Finanzministeriums ist dies eine Reaktion auf die Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Erörterung des regulären Jahresabschlusses eines Unternehmens, die das Gesetz Nr. 191/2020 Slg. in Bezug auf Sofortmaßnahmen so verlängert, dass sie im Falle einer Epidemie 3 Monate ab dem Tag nach dem Ende der Sofortmaßnahmen abläuft (spätestens am 31. Dezember 2020).
- ▶ Eine Ausnahme bilden die sogenannten ausgewählten Unternehmen (Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 2 Mrd. CZK, Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds usw. - siehe § 11 Abs. 2 des Gesetzes 456/2011 Slg. über die Finanzverwaltung). Für diese gilt die neue Frist nicht.
- ▶ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme **lediglich die Einkommen- und Körperschaftssteuererklärungen** betrifft. Auf keinen Fall umfasst sie die Umsatzsteuererklärungen und die Einkommensteuerabrechnung aus nicht selbständiger Arbeit (Lohnsteuer). Das heißt, dass für Umsatzsteuerpflichtige und Arbeitgeber, die Lohnsteuer für ihre Arbeitnehmer abführen, die verspätete Einreichung der Steuererklärung, bzw. Abrechnung, nicht toleriert wird.
- ▶ Im Falle der Einreichung der Steuererklärung und Entrichtung der Steuer bis zum 18.8.2020 sind die Steuersubjekte nicht verpflichtet einen Verspätungszuschlag und Säumniszuschlag sowie Nachzahlungszinsen zu zahlen.
- ▶ Diese Maßnahme bezieht sich auch auf diejenigen Subjekte, die Geschäftsjahr 1.2.2019 - 31.2.2020 oder 1.3.2019 - 29.2.2020 haben.
- ▶ Wir betonen, dass es sich nicht um die Aufschiebung der Frist für die Einreichung der

Steuererklärung handelt - lediglich um die Entstehung der „sanktionsfreien“ Schonfrist.

- ▶ Wir sind der Meinung, dass Sanktionen nur dann erlassen werden, wenn die Steuererklärung eingereicht und die Steuer bis zum 18.8.2020 entrichtet werden. Ansonsten, d.h. wenn die Steuerpflicht erst nach dem 18.8.2020 erfüllt wird, entsteht das Risiko der Sanktionen, die rückwirkend zum 1.4.2020 berechnet werden.
- ▶ Es ist noch nicht klar, wie die Krankenkassen auf diese Änderung reagieren werden bzw. Tschechische Sozialversicherungsbehörde in Bezug auf die Frist für die Einreichung von Umfragen für Selbständige. Bisher haben sie eine Frist für die Einreichung bis zum 3. August 2020 festgelegt.

Automatischer Erlass der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung im Juni

- ▶ Es gilt **lediglich** für Steuerpflichtige mit dem **Veranlagungszeitraum Kalenderjahr**.
- ▶ Dies ist die zweite Anzahlung für vierteljährliche Zahler und die erste Anzahlung für halbjährliche Zahler.
- ▶ Die Steuerpflichtigen müssen die Vorauszahlung gar nicht entrichten.
- ▶ Die Unternehmer mit Geschäftsjahr können den Erlass der Vorauszahlung individuell beantragen.

Möglichkeit den Verlust für 2020 rückwirkend in den Jahren 2018 und 2019 geltend zu machen

- ▶ Alle Steuerpflichtigen, die das Geschäftsjahr zum 31.12.2020 mit Verlust abschließen, können den Verlust in Ergebnissen für die Jahre 2018 und 2019 **rückwirkend** (in Form der nachträglichen Steuererklärung für den jeweiligen Zeitraum) geltend machen.
- ▶ In der Praxis heißt das, dass diejenigen Unternehmer, die in den Jahren 2018 und 2019 steuerbaren Gewinn ausgewiesen haben, einen Teil der Steuer rückerstattet bekommen.

Umsatzsteuer - Aktualität

Umsatzsteuerpflichtige, die unentgeltlich Schutzmittel oder Material liefern, das für die Produktion dieser Mittel verwendet wird, sind nicht verpflichtet aus diesen Lieferungen Umsatzsteuer abzuführen.

- ▶ Neue Maßnahme vom 10. Juni 2020; gilt vom 18. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020
- ▶ Es gilt sowohl für den Fall, wenn der Umsatzsteuerpflichtige Schutzmittel direkt dem Endabnehmer schenkt, als auch für den Fall, wenn vom Umsatzsteuerpflichtigen Material an einem anderen Umsatzsteuerpflichtigen geliefert wird, das für die Produktion dieser Mittel verwendet wird.
- ▶ Der Erlass die Umsatzsteuer abzuführen, bezieht sich auf **Mundschutz, Masken und andere Schutzmittel**, aber auch auf **Testsets oder Geräte und Instrumente, die für die COVID-19-Diagnostik verwendet werden**. Die Liste dieser ist ausdrücklich der Entscheidung der Finanzministerin der Tschechischen Republik zu entnehmen und wurde im Finanzbulletin 9/2020 veröffentlicht.
- ▶ **Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug bleibt erhalten.**

Umsatzsteuerpflichtige, die Waren oder Dienstleistungen kostenlos an bestimmte Unternehmen liefern, sind nicht verpflichtet, auf diese Transaktion Umsatzsteuer zu zahlen.

- ▶ Die Maßnahme reagiert auf die beträchtliche Unterstützung und den Ausdruck der Solidarität aller Bürger und Unternehmer gegenüber Einrichtungen, die sich jetzt für die Rettung der Gesundheit der Bevölkerung einsetzen.
- ▶ Umsatzsteuerzahler müssen keine Umsatzsteuer auf bereitgestellte Geschenke oder Dienstleistungen (kostenlos zur Verfügung gestellt) für folgende Unternehmen zahlen:
 - Gesundheitsdienstleister
 - Grundkomponenten des integrierten Rettungssystems (Feuerwehr der Tschechischen Republik, Brandschutzabteilungen in der Gebietsabdeckung der Region, Anbieter des Rettungsdienstes und Polizei der Tschechischen Republik)
 - Armee der Tschechischen Republik,
 - Einrichtungen für soziale Dienste.
- ▶ Dazu gehört beispielsweise die Spende von medizinischem Zubehör und Erfrischungen, die im Rahmen der kostenlosen Unterstützung für diese Personen bereitgestellt werden. Das heißt, Unterstützung im Zusammenhang mit der Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2.

- ▶ Die Maßnahmen gelten ab dem 12. März 2020 für die gesamte Dauer des Notfalls.
- ▶ Das Abzugsrecht bleibt bestehen.
- ▶ Dies ist eine Maßnahme, die am 15. April 2020 im Financial Bulletin 7/2020 angekündigt wurde.

Erlass des Verspätungszuschlags bei der verspätet eingereichten Umsatzsteuererklärung

- ▶ Den Unternehmen, den wenigstens zum Teil die Geldbuße für die Nichteinreichung der Kontrollmeldung gemäß § 101h Abs. 1) Buchstabe b), c) oder d) - d.h. Geldbußen von 10, 30 oder 50 TCZK - erlassen wurde, wird automatisch die Sanktion für die verspätete Einreichung der Umsatzsteuererklärung für den Zeitraum erlassen, der ganz oder teilweise mit dem Zeitraum übereinstimmt, für den die Kontrollmeldung verspätet eingereicht wurde.
- ▶ Die Bedingung für den Erlass ist die Einreichung der USt-Erklärung spätestens am Tag der Einreichung der Kontrollmeldung.
- ▶ Die Maßnahme zielt auf die Fälle, wenn infolge der Epidemie-Auswirkungen die Umsatzsteuerpflichtigen nicht im Stande sind ihre Steuererklärungen und Kontrollmeldungen rechtzeitig aufzustellen und einzureichen.
- ▶ Der Erlass betrifft nicht die Nachzahlungszinsen für die verspätete USt-Entrichtung. Der Antrag auf den Erlass ist individuell zu stellen.
- ▶ Zugleich wird automatisch auch der Verspätungszuschlag für den Fall erlassen, falls die Steuerbehörde wenn auch nur teilweise dem Antrag auf Erlass des Säumniszuschlags stattgegeben hat. Ohne die Stellung des Antrags auf Erlass des Säumniszuschlags wird der Verspätungszuschlag nicht erlassen.

Erlass von Geldbußen für die verspätete Einreichung von Kontrollmeldungen

- ▶ Bis zum Wert von 1.000 CZK wird die Geldbuße ohne Weiteres automatisch erlassen, sofern diese im Zeitraum vom 1.3. bis 31.7.2020 entstanden ist.
- ▶ Andere Geldbußen (10 - 50 tausend Kronen) werden auf Grund des individuellen Antrags des Steuerpflichtigen erlassen. Es kann aus der bisherigen Stellungnahme des Finanzministeriums der Tschechischen Republik davon ausgegangen werden, dass die Steuerbehörden den Anträgen im

Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie stattgegeben werden.

Elektronische Umsatzerfassung

Einstellung der Pflicht die Umsätze elektronisch zu erfassen

- ▶ Gilt für Subjekte in allen Phasen der elektronischen Umsatzerfassung.
- ▶ Die Einstellung der Erfassung gilt für die Dauer des Notzustands und dreier Folgemonate.

Kraftfahrzeugsteuer

Kfz-Steuervorauszahlungen, die bis zum 15.4.2020 und bis zum 15.7.2020 fällig sind, können ohne Sanktion bis zum 15.10.2020 entrichten

- ▶ Faktisch kommt es zur Verschiebung des Termins für die Bezahlung zweier Kfz-Steuervorauszahlungen (fällig bis zum 15.4.2020 und 15.7.2020) ohne Sanktion in Form der Nachzahlungszinsen.
- ▶ Die Bedingung ist, dass beide Vorauszahlungen spätestens am 15.10.2020 zu entrichtet sind. Entrichtet das Steuersubjekt die Vorauszahlungen nach diesem Datum, findet der automatische Erlass der Nachzahlungszinsen keine Anwendung. Die Nachzahlungszinsen fallen dann an, und zwar rückwirkend seit dem 15.4., bzw. 15.7.2020.

Grunderwerbsteuer - Aktualität

Erlass des Verspätungszuschlags bei verspätet eingereichter Grunderwerbsteuererklärung und des Säumniszuschlags bei verspätet entrichteter Grunderwerbsteuer

- ▶ Laut Financial Bulletin Nr. 9/2020 wurde die Frist für die Einreichung und Zahlung dieser Steuer auf den 31. Dezember 2020 verschoben.
- ▶ Es betrifft alle Grunderwerbsteuererklärungen mit dem Einreichungstermin vom 31.3. bis 31.7.2020.
- ▶ Die Steuererklärung kann **ohne Sanktion neu bis zum 31.12.2020** eingereicht werden.
- ▶ Wird die Grunderwerbsteuer bis zum 31.12.2020 ebenfalls entrichtet, **werden auch die Nachzahlungszinsen erlassen**. In der Praxis wird es heißen, dass die Steuer erst ein paar Monate später entrichtet werden kann.

Mögliche Stornierung der gesamten Grunderwerbssteuer

- ▶ Das Finanzministerium wird voraussichtlich eine allgemeine Abschaffung der Grunderwerbssteuer vorschlagen. Dies sollte in absehbarer Zeit geschehen.
- ▶ Mit der Abschaffung der Steuer wurde vorgeschlagen, die Möglichkeit des Abzugs von Zinsen für Hypothekendarlehen von der Steuerbemessungsgrundlage abzuschaffen. Eine Verlängerung des Zeittests für die Befreiung beim Verkauf von Immobilien ist ebenfalls vorgesehen. [Mehr hier.](#)

Erlass von steuerlichen Nebenleistungen - Aktualität

Gebietsverzicht auf Verzugszinsen und Verzugszinsen bei zulässigen Zahlungsrückständen

- ▶ Steuerpflichtigen, denen es im Zusammenhang mit außerordentlichen Maßnahmen gestattet war, Steuern aufzuschieben (oder in Raten zu verteilen), werden automatisch Verzugszinsen aufgehoben. Interesse an Verzögerungen. Es ist daher nicht erforderlich, diesen Verzicht einzeln zu beantragen (der Steuerverwalter wird nichts einzeln beurteilen).
- ▶ Dies ist eine wichtige Maßnahme zum Nutzen aller, die von der Situation wirtschaftlich betroffen waren und sind.

Erlass von Sanktionen bei verspäteter Steuerentrichtung

- ▶ Es handelt sich um Erlass des Säumniszuschlags und der Nachzahlungszinsen.
- ▶ Im Falle des Belegens des Zusammenhangs zwischen den Coronavirus-Epidemie und der verspäteten Steuerentrichtung werden beide Sanktionen in voller Höhe erlassen. Zum Erlass wird die Stellung eines offiziellen Antrags an das zuständige Finanzamt benötigt.

Ganzflächiger Erlass von Verspätungszuschlägen

- ▶ Die Steuerbehörden werden über den Rahmen der gegenwärtigen Rechtsregelung dank der Entscheidung der Finanzministerin die Verspätungszuschläge erlassen. Es handelt sich um alle Steuererklärungen (alle Steuerarten).
- ▶ Eine Voraussetzung ist jedoch, dass auf Grund des Antrags wenigstens teilweise auf den Erlass


- ▶ des Verspätungszuschlags hinsichtlich dieser Steuer stattgegeben wurde oder dem Antrag auf Steuerstundung entsprochen wurde. Ohne die Stellung des Antrags auf den Erlass (oder auf die Stundung) wird der Verspätungszuschlag nicht erlassen.
- ▶ Bei der Erfüllung der Bedingungen wird der Verspätungszuschlag automatisch erlassen.

Erlass der Verwaltungsgebühren bei Anträgen auf den Erlass und die Stundung u. a.

- ▶ Für folgende Anträge entfallen Verwaltungsgebühren:
 - Antrag auf Steuerabzug und Nebenleistung,
 - Antrag auf Erlass von Nebenleistung,
 - Antrag auf eine Schuldverschreibung,
 - Antrag auf eine Bestätigung des Status des persönlichen Steuerkontos
 - Antrag auf Erstattung von Einfuhrsteuern oder Erlass eines nach Artikel 116 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ausstehenden Zolls;
 - Anträge auf Genehmigung von Steuererleichterungen oder Zölle gemäß Artikel 110 und 112 des Zollkodex der Union.
- ▶ Dies gilt für alle oben genannten Anträge, die bis zum 31. 8. 2020 eingereicht wurden.
- ▶ Steuersubjekte können so ganz kostenlos Anträge stellen.

Allgemeiner Erlass der Geldbuße für die verspätete Begleichung der Einkommensteuer aus abhängigen Tätigkeiten in Form von eingereichten Vorschüssen bis zum 31. Mai 2020

- ▶ Zahler, die nach Ablauf der gesetzlichen Frist, nichtsdestotrotz bis zum 31. Mai 2020, eine persönliche Einkommensteuererklärung für abhängige Tätigkeiten eingereicht haben, die durch Abzug in Form einer Vorauszahlung erhoben wurden, müssen jedoch keine Geldstrafe für verspätete Abrechnung zahlen.
- ▶ Wenn sie die Geldstrafe bereits bezahlt haben, wird sie zurückerstattet.



Ganzflächiger Erlass der Nachzahlungszinsen, die aus dem Grund der Berichtigung der Lohnsteuer seitens der Steuerverwaltung im Falle des rückwirkenden Nachweisens der Pflichtauslandsversicherung des Versicherten entstanden sind

- ▶ Der Erlass betrifft z.B. die Festlegung der Steuergrundlage beim Versicherten, auf den sich zwar die Pflichtauslandssozialversicherung gleicher Art bezieht, die jedoch den Vorschriften eines anderen EU-Mitgliedsstaats oder EWR-Staats als Tschechien oder die Schweiz unterliegt, aber er nicht imstande ist, diese Tatsache beim Eintritt in die Beschäftigung aus objektiven Gründen nachzuweisen.
- ▶ Aus öffentlich zugänglichen Quellen geht hervor, dass zwischen der Erledigung des Antrags und der Ausstellung des Nachweises, d.h. insbesondere des Formulars A1, ein gewisser Zeitabstand liegt.
- ▶ Bis der Versicherte nachweist, dass das ausländische Versicherungssystem für ihn zuständig ist, ist der Steuerpflichtige verpflichtet die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit um die inländische Pflichtversicherungsbeiträge auf den sog. Superbruttolohn zu erhöhen. Erst nachdem der Versicherte nachgewiesen hat, dass das ausländische Versicherungssystem für ihn zuständig ist, ist der Steuerpflichtige verpflichtet die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit um die Pflichtversicherungsbeiträge zu erhöhen, die der Arbeitgeber verpflichtet ist aus diesen Einkünften nach den ausländischen Versicherungsvorschriften abzuführen.
- ▶ Ist die maßgebende Tatsache, dass für den Versicherten das ausländische Versicherungssystem zuständig ist, rückwirkend nachgewiesen, hat der Steuerpflichtige die Steuergrundlagen für Vorzeiträume zu berichtigen und im Falle der Entstehung des Rückstandes der Steuerverwaltung die Steuer- bzw. Steuervorauszahlungsschuld unverzüglich zu entrichten.
- ▶ Die Nachzahlungszinsen, die dem Steuerpflichtigen unter den oben genannten Umständen entstehen würden, werden durch diese Maßnahme automatisch erlassen.

Vít Křivánek

Tax and Legal Manager

t +420 515 915 174

e vit.krivanek@bdo.cz